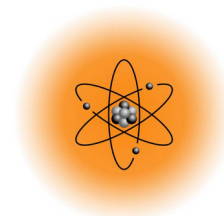


Satzung der Nuklearia



Nuklearia

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Nuklearia e.V.** und ~~ist im soll in das~~ Vereinsregister ~~des Amtsgerichts Dortmund unter VR 6832 eingetragen, werden. Der Verein führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.~~
- (2) Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die friedliche Nutzung der Kernenergie ermöglicht es, den Energiebedarf des Menschen sicher, zuverlässig, wetterunabhängig, rund um die Uhr und nach menschlichem Ermessen unbegrenzt zu decken. Die Kernenergie kommt unter allen Energieformen pro Energieeinheit mit dem geringsten Verbrauch an Landfläche und Rohstoffen aus. Kernenergie gibt keine nennenswerten CO₂- oder Schadstoffmengen an die Umwelt ab. Die Mengen hochradioaktiver Abfälle sind minimal, gelangen nicht in die Biosphäre, sondern können sicher entsorgt oder verwertet werden.
Je mehr Kernenergie zum Einsatz kommt, desto weniger Energieformen sind erforderlich, die einen hohen Bedarf an Landfläche und Material aufweisen (zum Beispiel Windkraft oder Solar) oder gar größere Schadstoffmengen in die Umwelt freisetzen (fossile Energien). Der Einsatz der Kernenergie trägt somit zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und der Tiere bei (Artikel 20a GG).
- (2) Zweck des Vereins ist, mit Hilfe der friedlichen Nutzung der Kerntechnik und verwandter Disziplinen im Sinne von Absatz 1 den Umweltschutz zu fördern. Dazu und darüber hinaus fördert der Verein den Fortschritt von Wissenschaft und Technik sowie der Bildung auf dem Gebiet der ~~friedlichen Nutzung der Kernenergie~~technik und verwandter Disziplinen ~~zu fördern.~~ ErDer Verein sieht seine Aufgabe insbesondere darin, auf den genannten Gebieten
 - (a) die Öffentlichkeit und die Mitglieder über wissenschaftliche und technische Entwicklungen zu unterrichten,
 - (b) wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Fragestellungen zu behandeln,
 - (c) die Diskussion unter den verschiedenen Disziplinen und Akteuren zu fördern,
 - (d) den Mitgliedern ein Forum zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu bieten,
 - (e) die Beziehungen zu ähnlichen Organisationen im In- und Ausland zu pflegen,
 - (f) mit öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) Fördermitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
 - (3) Fördermitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
 - (4) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich auf dem Gebiet der Kernenergie oder verwandter Gebiete oder durch Förderung des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat.
 - (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu stellen.
 - (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Änderung der Art der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.
 - (7) Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend den Bestimmungen einer Beitragsordnung, die der Vorstand erlässt und die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig.
 - (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss bleibt die Pflicht zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
 - (9) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - (10) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - (11) Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts für jeweils eine Sitzung der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Erklärung der Stimmrechtsübertragung kann Weisungen zum Abstimmverhalten enthalten. Die unterzeichnete Erklärung muss dem Vorstand vor der Sitzung vorliegen. Durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertretene Mitglieder gelten in der Mitgliederversammlung als anwesend. Ein Mitglied kann höchstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. Die weisungsgebundene Übertragung eines Stimmrechts unterliegt nicht dieser Beschränkung. Die Stimmrechtsübertragung entfällt bei Wahlen zum Vorstand.
 - (12) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als sechs Monate in Rückstand ist.
 - (13) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - (b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - (c) durch Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt, sich durch ehrenrühriges Verhalten der Mitgliedschaft im Verein unwürdig erwiesen hat oder den Zweck des Vereins nicht unterstützt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet in ihrer nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes enden mit der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von ~~vier~~ dreivier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Bis ~~dreivier~~ dreivier Wochen vor der Mitgliederversammlung können 42 Mitglieder oder 10 Prozent der Mitglieder die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung verlangen. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Absatz (1) findet hinsichtlich Einladung und Tagesordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (a) die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - (b) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - (c) die Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands
 - (d) die Berufung der Rechnungsprüfer
 - (e) die Änderung der Satzung
 - (f) die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, der ein Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt. Das Protokoll enthält die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis.
- (6) Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von fünf Siebteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen. Die abschließende Entscheidung in den in Absatz (3) genannten Fällen ist jedoch der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Ausschüsse stellen Richtlinien für ihre Tätigkeit auf. Diese bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- (9) Eine Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands als virtuelle Versammlung online über das Internet abgehalten werden. Die Absätze (1) bis (8) gelten entsprechend. Die virtuelle Versammlung muss in einem passwortgeschützten Online-Raum und unter vorheriger Mitteilung persönlicher Passwörter an die Mitglieder erfolgen. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens kenntlich machen.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden oder die zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, vier Beisitzern und dem Geschäftsführer. Der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung berechtigt.
- (3) Zum Vorstand sind nur natürliche Personen wählbar, die Mitglieder des Vereins sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - (a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) die Aufstellung einer Beitragsordnung
 - (c) die Aufstellung des Haushaltsplans
 - (d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand legt in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor.
- (6) Der Vorstand kann Aufgaben auf Ausschüsse und Beauftragte übertragen. Soweit durch die Tätigkeit eines Ausschusses Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein wesentlich berührt werden, kann der Ausschuss dem Vorstand lediglich Empfehlungen unterbreiten. In einen Ausschuss können Vereinsmitglieder oder Dritte berufen werden. Entsprechendes gilt für Beauftragte.
- (7) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über seine Beschlüsse.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchführen.

§ 7 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Rechnungsprüfer mit der Prüfung des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands. Sie kann hiermit Mitglieder oder Dritte beauftragen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann Dritte damit beauftragen, die Geschäfte des Vereins zu führen.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch sein Amt Mitglied des Vorstands.
- (3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen des Vorstands gebunden. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung aus.

§ 9 Verwendung des Vermögens

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie benötigt die Zustimmung von fünf Siebteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kern-technische Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

| Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2013

| [Geändert in der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2021](#)